

Ein allgemeiner Deflationsprozeß der Weltwirtschaft, ein Arbeitslosenheer von 25 Millionen Menschen, der Zusammenbruch von Gütererzeugung und Güterverbrauch, Steuerausfälle und Haushaltsdefizite in fast allen Staaten — das ist die Bilanz des Niedergangs der kapitalistischen Wirtschaft.

Soll diese Lawine des Leidens und des Elends, der Zerstörung aller Werte, hemmungslos weiterrollen? Kommt die Arbeiterklasse dadurch etwas schneller zu dem erhofften Ziel einer planvoll geordneten sozialistischen Wirtschaft?

Wer das glaubt, und wir haben in Deutschland eine Partei solcher Gläubigen, der kann für die Linderung der Not der Arbeitslosen nichts Entscheidendes tun, der darf sich für Arbeitsbeschaffung überhaupt nicht einsetzen. Für diese Wundergläubigen ist die Hoffnung auf Sieg am größten, wenn das Elend und die Not der Arbeiterklasse am schwersten sind.

Auch die Führer der kapitalistischen Wirtschaft wissen weder aus noch ein. Sie machen es sich in Deutschland besonders leicht. Sie versuchen die Verantwortung von sich abzuwälzen, indem sie unausgesetzt erklären, Schuld an der Krise in Deutschland sei die deutsche Lohn- und Sozialpolitik. Sie fordern die Freiheit der Wirtschaft, d. h. der Staat soll sich nicht um die Wirtschaft kümmern. Aber dasselbe Unternehmertum, das so spricht, nimmt dauernd und ausgiebig in allen möglichen Formen die Hilfe des Staates in Anspruch.

Zwischen den beiden Standpunkten der Revolutionsromantik und des Unternehmertums muß sich die Arbeiterklasse durchkämpfen und dabei den Umbau der kapitalistischen Wirtschaft in eine planmäßige Bedarfsdeckungswirtschaft erzwingen.

Der Staat hat gerade in der gegenwärtigen Situation, angesichts des Versagens der Privatwirtschaft, die Aufgabe, regelnd und lenkend in die Wirtschaft einzugreifen. Von dieser Überzeugung sind die Gewerkschaften bei ihren Vorschlägen für die Arbeitsbeschaffung ausgegangen. Dabei waren sie sich durchaus bewußt, daß sich Deutschland in einer weit ungünstigeren Lage befindet als etwa Amerika oder England.

Die Arbeitsbeschaffung muß sich daher in den durch die finanziellen Verhältnisse Deutschlands gezogenen Grenzen halten und die Arbeiten müssen volkswirtschaftlich rentabel sein, d. h. Werte schaffen, deren Ertrag eine Rückzahlung der aufgewandten Kosten ermöglicht.

Die ganze Aktion muß volkswirtschaftlich einwandfrei fundiert sein, Verzinsung und Tilgung der Kredite so gesichert werden, daß die Währung in keiner Weise bedroht ist.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend sind als besonders geeignet für die Arbeitsbeschaffung folgende Arbeiten anzusehen:

1. Die Erhaltung und Verbesserung des Straßennetzes,
2. Arbeiten zum Schutze gegen Hochwassergefahren,
3. der Kleinwohnungsbau,
4. die Hausreparaturen,
5. Aufträge der Reichsbahn,
6. Aufträge der Reichspost,
7. zweckmäßige Siedlungsarbeiten,
8. landwirtschaftliche Meliorationen.

Etwa eine Million Arbeitskräfte sollen auf die Dauer eines Jahres bei diesen Arbeiten zusätzlich beschäftigt werden, wofür ein Gesamtaufwand von rund 2 Milliarden Mk. erforderlich wäre.

Die Begrenzung auf eine Million Arbeitskräfte, auf die Zeitdauer eines Jahres, auf 2 Milliarden Gesamtaufwand ist keine willkürliche. Sie ist gegeben durch die Gesamtverhältnisse der Volkswirtschaft, in deren Rahmen sich die Arbeitsbeschaffung selbstverständlich bewegen muß.

Dank der Wiederbeschäftigung von einer Million Menschen wird eine zusätzliche Kaufkraft in den wirtschaftlichen Kreislauf eingeschaltet. Das wird lebend auf eine Reihe von Verbrauchsgüterindustrien wirken. Zugleich werden auch die Baustoffindustrien eine Belebung erfahren. Neue Anstellungen in der Wirtschaft werden stattfinden, so daß die Auswirkungen der Arbeitsbeschaffung ihren unmittelbaren Nutzeffekt verstärken. Auf diese Weise kann der Schrumpfungsprozeß abgebrochen werden.

Die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung erfordert das Aufgebot aller Kräfte. Es ist nicht so, daß in einem Staatswesen wie Deutschland keinerlei Mittel für diesen Lebenszweck aufgebracht werden könnten. Es muß sogar geprüft werden, in welcher Weise noch die öffentlichen Haushalte zur Finanzierung beitragen können. Steuermittel aus der Hauszinssteuer und Reichsfluchtsteuer müssen für die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung verwendet werden.

Ferner müssen für die Finanzierung herangezogen werden die Ersparnisse der Reichsanstalt an Arbeitslosenunterstützung (infolge der Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen), des weiteren

die von den Wiederbeschäftigten aufzubringenden Steuern sowie ihre Beiträge für die Arbeitslosenversicherung.

Endlich muß die Finanzierung ermöglicht werden durch eine volkstümliche Arbeitsbeschaffungsanleihe. Die Arbeitsbeschaffungsanleihe müßte so ausgestaltet sein, daß sie die gehorteten Gelder aus dem Strumpf herausholt.

Soweit die Anleihestücke noch nicht in vollem Umfang auf dem Kapitalmarkt untergebracht sind, sollten sie den Banken als Unterlage für eine Zwischenfinanzierung der Arbeitsbeschaffung dienen. Diese Zwischenfinanzierung geschieht in der Form, daß von den mit den Arbeiten betrauten Unternehmern Wechsel auf die zu gründenden Kreditnehmergesellschaften der Arbeitsbeschaffung gezogen werden. Die mit der Durchführung der Emission der Anleihe beauftragten Banken diskontieren diese Wechsel, wobei ihnen die Anleihestücke als zusätzliche Sicherheit dienen. Die Banken ihrerseits können die hereingekommenen Wechsel bei der Reichsbank rediskontieren. Der Status der Reichsbank wird sich durch die Annahme der auf diese Weise gezogenen „Produktionswechsel“ nur verbessern, weil diese Wechsel sicherer und besser sind als viele Papiere, mit welchen sich gegenwärtig die Reichsbank abfinden muß. Zum Zwecke der Kreditaufnahme müssen Kreditnehmergesellschaften gebil-



det werden, die die Verantwortung für die Rückzahlung der aufgenommenen Arbeitsbeschaffungskredite übernehmen. Reichsbahn und Reichspost sind ohnehin kreditfähig.

Sämtliche Träger der Arbeitsbeschaffung müssen in eine „Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung“ zusammengefaßt werden.

Die Gewerkschaften müssen in der „Zentralstelle“, wie in allen Arbeitsbeschaffungsorganisationen, stark vertreten sein.

Mit der Arbeitsbeschaffung muß eine wirklich scharfe amtliche Preisüberwachung auf allen Gebieten einsetzen, und diese Preisüberwachung muß während des ganzen Jahres der Arbeitsbeschaffung bestehen. Sie muß das Ziel verfolgen, jede spekulative Preisbildung unter allen Umständen zu unterbinden. Die Preisüberwachung kann nur erfolgreich sein in Verbindung mit einer dem Sinn und Zweck der Arbeitsbeschaffung angepaßten Zoll- und Kartellpolitik.

Im Zusammenhang mit der Arbeitsbeschaffung sollte die Reichsregierung, um die noch vorhandene und zu beschaffende Arbeit auf möglichst viel Arbeitskräfte zu verteilen, endlich die allgemeine gesetzliche 40stündige Arbeitswoche durchzuführen. Die lange Arbeitszeit ist in Deutschland — angesichts der Tatsache von Millionen Erwerbslosen — zu einem öffentlichen Argernis geworden. Die Regierung muß daher ihre passive Haltung in dieser sozialen und konjunkturpolitischen wichtigen Frage aufgeben.

Die Arbeitsbeschaffung darf nicht im Zeichen niedriger Entlohnung stehen. Im Gegenteil müssen solche Arbeiten den Vorzug erhalten, bei denen der Lohnanteil, sowohl im Vorprodukt, als auch in der letzten Ausführung möglichst hoch ist. Zusätzliche Kaufkraft muß geschaffen werden, um dadurch zunächst die Konsumgüter-Industrie, in weiterer Folge die Produktionsgüter-Industrie und schließlich den wirtschaftlichen Gesamtkreislauf zu beleben. Die Entlohnung der Arbeitskräfte in der Arbeitsbeschaffung muß daher selbstverständlich nach den Bestimmungen der Tarifverträge erfolgen.

Darum ist auch im allgemeinen im Rahmen der Arbeitsbeschaffung für den Freiwilligen Arbeitsdienst kein Raum. Es dürfen nur wirklich zusätz-

liche Arbeiten für den Freiwilligen Arbeitsdienst in Betracht gezogen werden, wirklich zusätzliche Arbeiten, die sich für Jugendliche als ungelernete Arbeitskräfte besonders eignen, dagegen für ältere verheiratete Arbeiter nicht in Frage kommen.

Auch der Reichswirtschaftsrat hat sich auf Anregung der Gewerkschaften mit der Frage der Hebung der Produktion, insbesondere durch Arbeitsbeschaffung befaßt. In seinem Bericht stellt er als Ergebnis der Untersuchungen die für die Arbeitsbeschaffung geeigneten Arbeitsgebiete fest, veranschlagt für jedes Arbeitsgebiet die Kosten der Arbeiten und setzt die Zahl der zu beschäftigenden Arbeitskräfte ein. Danach ergibt sich für seine Arbeitsgebiete, die sich im allgemeinen mit unserem Plan decken, eine Kreditsumme von zusammen 1130 bis 1840 Millionen Mk. und die Zahl der zu beschäftigenden Arbeitskräfte von 515 000 bis 865 000.

Der Plan des Reichswirtschaftsrates ist ein Mindestprogramm. Er enthält kein Wort über den Kleinwohnungsbau. Er wird im einzelnen übersichtlich formuliert. Trotzdem bejaht der Bericht doch klar und unzweideutig die Notwendigkeit der Arbeitsbeschaffung und ihre Finanzierungsmöglichkeit.

Der Vortragende ging dann im einzelnen auf das Elend der Arbeitslosen ein. Von den nahezu 7 Millionen Arbeitslosen sind über 2 Millionen über 52 Wochen ohne Arbeit.

In steigendem Maße müssen leistungsschwache, vorwiegend ländliche Gemeinden, die Wohlfahrtsfürsorge an Arbeitslose bis zum äußersten einschränken. Aus einigen Gemeinden, so z. B. aus dem Westerwald, wird gemeldet, daß auch ältere Arbeitslose in ziemlich großer Zahl bettelnd durch den Bezirk ziehen, weil infolge der fehlenden Unterstützung bitterste Not besteht. Ähnliche Meldungen kommen aus zahlreichen Gemeinden ganz Deutschlands.

Die zerrüttete Wirtschaft ist heute nicht mehr in der Lage, den Arbeiternachwuchs ordnungsmäßig für seine beruflichen Aufgaben vorzubereiten. Hunderttausende von jungen Menschen werden gleich nach Beendigung der Lehrzeit arbeitslos, bleiben es für lange Zeit und verlieren damit wieder die in der Lehrzeit erworbenen, in der eigentlichen Praxis noch nicht erprobten Kenntnisse.

Mit dem Anwachsen und Fortdauern der Krise werden auch die jüngsten Arbeitnehmer, die Lehrlinge, von ihr betroffen. Zehntausende von arbeitslosen Lehrlingen gibt es bereits, die keine Möglichkeit haben, ihre Lehrzeit zu vollenden, weil die Betriebe geschlossen sind. Weitere Zehntausende können ihre Ausbildung nicht zum Abschluß bringen, weil ihnen vom Lehrmeister keine Beschäftigung geboten werden kann, die der Ausbildung dient.

Aus unseren Reihen und auch von einsichtigen Leuten aus anderen Lagern werden als Gegenmaßnahmen Sammellehrwerkstätten und ähnliche Einrichtungen gefordert. Geeignete private und öffentliche Betriebe, Berufs- und Fachschulen könnten diesem Zweck dienstbar gemacht werden, aber nur wenig ist bisher geschehen, ja das Berufsschulwesen ist besonders stark vom Abbau betroffen worden.

Die allgemeine Not ist ungeheuer groß, ist bis zur Unertüchtigkeit angewachsen. Die Regierung hat für das Unternehmertum immer eine hilfreiche Hand gehabt. Und das Unternehmertum ist in seinen Forderungen an den Staat niemals bescheiden gewesen. Das Kapitel der Subventionen an die Industrie ist fast unübersehbar; es geht hier alljährlich in viele hundert Millionen. Die Sanierung der Großbanken aus öffentlichen Mitteln kostet fast 1 Milliarde. Die Osthilfe 1930 belief sich durch verlorene Zuschüsse und Kreditgewährung mit fragwürdiger Rückzahlung auf 80 Millionen, die Osthilfe 1931 auf 90 Millionen. Dazu kommen die Preisüberhöhungen durch Zölle, die allein für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1930/31 auf 2 Milliarden geschätzt werden. Die Garantie des Reiches für etwaige Verluste bei Aufträgen aus Rußland beträgt 70 Proz. Der Hausbesitz wurde durch die Reform der Hauszinssteuer und den Abbau der Mietgesetzgebung begünstigt. Der Kleinhandel ist durch das Verbot der Errichtung von Warenhäusern in den Mittel- und Kleinstädten bedacht worden.

Nun hat die Arbeiterschaft, haben besonders die Arbeitslosen das Recht, Forderungen zu stellen. In ihrem Namen richtet dieser Kongreß an die Regierung die Forderung, dieselbe offene Hand zu haben, die sie dem Unternehmertum gegenüber hatte. Man sage uns nicht: Arbeitsbeschaffung scheltet an der Finanzierungsmöglichkeit, oder Arbeitsbeschaffung bedeute Inflation! Unter Führung der Reichsregierung und der zuständigen Ministerien sollen sich die Vertreter der in Frage kommenden Körperschaften, besonders unter Hinzuziehung von Vertretern der Gewerkschaften, zusammensetzen und die Fragen der Arbeitsbeschaffung, ihre Finanzierung und Durchführung im einzelnen regeln. Das kann und muß geschehen, und es muß gelingen, in der Zusammenarbeit aller Kräfte, die guten Willens sind, das Unglück der Arbeitslosigkeit in Deutschland zu mildern.

# RECHT UND GESETZ

## Pflichten der Betriebsvertretungen

Von den Betriebsvertretungen wird im allgemeinen das Betriebsrätegesetz als ein reines Arbeiterschutzgesetz angesehen, aus dem sich für die Betriebsvertretungen nur Rechte, aber keine besonderen Pflichten ergeben. Das ist aber bereits deshalb nicht richtig, weil die Betriebsvertretungen von vornherein natürlich die Pflicht haben, die Interessen aller Belegschaftsangehörigen wahrzunehmen. Im einzelnen können sich aus Verstößen gegen solche Pflichten Amtsenthebungen wegen gröblicher Verletzung derselben, aber auch Schadenersatzklagen von Belegschaftsangehörigen gegen die Betriebsvertretungsmitglieder ergeben. Solche Pflichten ergeben sich in der Hauptsache aus den Paragraphen 66 ff., 78 ff., 84 ff., 95 ff. des Betriebsrätegesetzes.

Nachstehend werden einige Fälle von Amtsenthebungen und von Schadenersatzklagen wegen solcher Pflichtverletzungen besprochen.

Mehrere Arbeiterratsmitglieder hatten erklärt, sie würden alle Einsprüche entlassener Arbeiter gegen ihre Entlassung auf Grund von § 84 BRG. ohne weiteres gutheißen, also ohne jede Prüfung dem Einspruch stattgeben und dadurch dem Arbeitgeber bei der Durchführung aussichtsloser Entlassungsschutzklagen unnötige Kosten verursachen. Dem Antrag auf Amtsenthebung dieser Arbeiterratsmitglieder wegen gröblicher Verletzung der gesetzlichen Pflichten wurde vom Arbeitsgericht stattgegeben, auf die Rechtsbeschwerde wurde diese Amtsenthebung vom Reichsarbeitsgericht (Aktenzeichen RAG. RB. 73/31, Beschluß vom 17. Oktober 1931) unter Aufstellung folgenden Grundsatzes bestätigt:

Wenn Arbeiterratsmitglieder erklären, daß sie ohne besondere Prüfung jedem Einspruch entlassener Arbeiter gemäß § 84 BRG. stattgeben würden, so kann hierin ein Verstoß gegen gesetzliche Pflichten liegen, der zur Amtsenthebung durch die Arbeitsgerichtsbehörden führen kann.

Ein Tarifvertrag sah vor, daß Mitglieder des Arbeiterrats zu bestimmen seien, die bei den Zeitaufnahmen für die Festsetzung der Akkord- und Stücklohnsätze durch den Vertreter des Arbeitgebers mitzuwirken hätten. Diese Pflicht ergibt sich dann aus den Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 des § 78 BRG. Mehrere Arbeiterratsmitglieder weigerten sich, diese Mitwirkung vorzunehmen, da dieselbe doch keinen Zweck habe, da der Arbeitgeber dann die Lohnsätze doch selbständig bestimme. Auch nach Aufforderung durch den Arbeiterrat auf Grund eines Beschlusses der Betriebsverwaltung blieben diese Arbeiterratsmitglieder bei ihrer Weigerung. Auch in diesem Falle hat das Arbeitsgericht dem Antrag auf Amtsenthebung stattgegeben, auf die Rechtsbeschwerde wurde diese Amtsenthebung durch das Reichsarbeitsgericht (Aktenz. RAG. RB. 92/31, Beschluß vom 23. Dezember 1931) unter Aufstellung folgenden Grundsatzes bestätigt: Weigern sich Arbeiterratsmitglieder bei der Festsetzung der Akkord- und Stücklohnsätze oder der für diese Festsetzung maßgebenden Grundsätze mitzuwirken, oder weigern sie sich, die im vorliegenden Streitfall außerdem tarifvertraglich vorgesehene Mitwirkung bei den Zeitaufnahmen, die als Unterlagen für die Festsetzung der Gedingestückzeiten gelten sollen, vorzunehmen, dann kann hierin ein Verstoß gegen gesetzliche Pflichten liegen, durch den die Amtsenthebung begründet wird. Glauben sie, ihre Mitwirkung wegen ihrer anderen gewerkschaftlichen Einstellung und weil ihre Gewerkschaft nicht an dem Tarifvertrag beteiligt war nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren zu können, so blieb ihnen nur der Weg, ihr Arbeiterratsamt niederzulegen. Solange sie das Amt behielten, hatten sie jedoch die gesetzliche Pflicht zu der abgelehnten Mitwirkung.

In beiden Fällen hat es sich um RGO.-Arbeiterratsmitglieder gehandelt und beide Verfahren wurden auf Antrag von mehr als einem Viertel der Belegschaftsangehörigen eingeleitet, die sich nicht länger diese Miachtung der Rechte aus dem Betriebsrätegesetz durch Arbeiterratsmitglieder selbst gefallen lassen wollten. Politische Verblendung hatte die RGO.-Arbeiterratsmitglieder bewegt, sogar gegenüber ausgesprochenen Arbeiterrechten, die doch auch von ihnen erstrebt wurden, derartige Sabotage zu üben.

Eine Betriebsleitung hatte dem Arbeiterrat auf Grund von § 74 BRG. mitgeteilt, daß eine größere Anzahl Arbeiter entlassen werden müsse, da Arbeitsmangel vorlag. Außerdem hatte diese Betriebsleitung eine Liste sämtlicher Belegschaftsangehörigen mit dem Ersuchen übermittelt, der Arbeiterrat möge in der Liste diejenigen Arbeiter bezeichnen, die durch die Entlassung am wenigsten hart betroffen würden. Die so bezeichneten Arbeiter wurden nun von der Betriebsleitung gekündigt. Einer dieser Arbeiter erhob Einspruch bei dem Arbeiterratsvorsitzenden, der aber in dem

Glauben, durch die Bezeichnung dieses Arbeiters in der Belegschaftsliste zur Entlassung durch den Arbeiterrat sei die Sache erledigt, nichts mehr unternommen hat. Es hatte also eine Stellungnahme des Arbeiterrats zu dem Einspruch des Arbeiters überhaupt nicht mehr stattgefunden. An sich war diese Handlungsweise des Arbeiterratsvorsitzenden nicht richtig. Denn auf einen Einspruch eines Arbeiters muß der Arbeiterrat immer tätig werden, also auch dann wenn wie hier schon vorher Verhandlungen mit dem Arbeitgeber stattgefunden hatten. Natürlich kann die erneute Stellungnahme zu demselben Ergebnis führen. Da aber gar nichts unternommen wurde, verklagte der Arbeiter den Arbeiterratsvorsitzenden auf Schadenersatz. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht hatten die Klage abgewiesen. Das Reichs-

beitgeber unterbleiben und die Erhebung einer Einspruchsklage bei dem Arbeitsgericht kommt nicht mehr in Betracht.

Ein Arbeiter war gekündigt worden. Er erhob gegen die Kündigung Einspruch bei dem Arbeiterrat. Dieser erkannte den Einspruch an und teilte das dem Arbeitgeber mit. Der Arbeitgeber erklärte sofort, die Entlassung zurückzunehmen, wenn der Arbeiterrat Personen bezeichne, die an Stelle des gekündigten Arbeiters gekündigt werden können. Die ausgesprochene Kündigung wurde zurückgenommen, nachdem der Arbeiterrat einen Arbeiter wegen Minderleistungsfähigkeit und einen weiteren Arbeiter, der eine Pension bezog, als zur Kündigung ohne unbillige Härte geeignet, angegeben hatte. Der erstere wurde daraufhin nunmehr gekündigt. Dieser Arbeiter erhob ebenfalls Einspruch gegen die Kündigung. Er gab an, er sei nicht minderleistungsfähig, sei verheiratet, habe ein Kind und noch keine Anwartschaft auf die Arbeitslosenunterstützung erworben, gerade ihn würde die Entlassung besonders hart treffen. Der Arbeiterrat nahm zwar zu dem Einspruch Stellung, lehnte aber eine erneute Beweisaufnahme ab, da er seine dem Arbeitgeber bereits mitgeteilte Auffassung für ausreichend hielt und keinen Grund zu einer Meinungsänderung sah. Der Arbeiter verklagte die Arbeiterratsmitglieder bis auf zwei, die für die Anerkennung des Einspruchs gestimmt hatten, auf Schadenersatz. Alle Instanzen gaben der Klage statt. Das Reichsarbeitsgericht (Aktenzeichen RAG. 299/31, Urteil vom 30. Januar 1932) mit folgender Begründung: Der Arbeiterrat habe nach einem Einspruch auch die Pflicht zur sachlichen Prüfung. Hätte er das getan, dann würde durch Befragung sogar von Vorgesetzten des Arbeiter festgestellt worden sein, daß der Arbeiter nicht minderleistungsfähig sei und daß der Arbeitgeber an sich gar nicht den Willen hatte, gerade diesen Arbeiter zu entlassen. Die Entlassung sei nur auf Grund der Angaben des Arbeiterrats vorgenommen worden. Hätte der Arbeiterrat nach dem Einspruch die von dem gekündigten Arbeiter angegebenen Gründe nochmals geprüft, dann wäre deren Berechtigung festgestellt und die in der Entlassung liegende Härte anerkannt worden. Daraus ergäbe sich die Schadenersatzpflicht der Arbeiterratsmitglieder. Diese wurden dann auch als Gesamtschuldner zu einem Schadenersatz von zwei Wochenlöhnen verurteilt. Ein höherer Schaden war nicht entstanden, da der Arbeitgeber von sich aus den Arbeiter wieder eingestellt hatte. Die ganze Angelegenheit war etwas eigenartig. Der gekündigte Arbeiter hatte vor Gericht außerdem noch angegeben, seine Entlassung sei von dem Arbeiterrat nur deshalb vorgeschlagen worden, weil er Mitglied der Stahlhelmhilfe sei. Doch wurde gerade diesem Grund von allen Instanzen nicht beigestimmt. Es sei nicht festzustellen, daß die Arbeiterratsmitglieder aus diesem Grunde gegen den Arbeiter eingestellt gewesen seien.

Jedenfalls ist diese Klage eine Mahnung an alle Arbeiterratsmitglieder, bei der Stellungnahme zu einem Einspruch niemals die sachliche Prüfung der Einspruchsgründe des entlassenen Arbeiters zu unterlassen. Trotzdem ist die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts nicht richtig, da die Arbeitsgerichtsbehörden die sachliche Meinungsbildung des Arbeiterrats nicht nachprüfen haben. Tatsachenirrtum und Rechtsirrtum des Arbeiterrats begründen ebensowenig wie wenn einem Richter solche Irrtümer unterlaufen, auch bei einem Arbeiterrat eine Schadenersatz-Haftung. Das wäre nur möglich, wenn der Arbeiterrat überhaupt sachlich nicht Stellung genommen hätte, das war aber auf Grund der vorherigen Ermittlungen des Arbeiterrats geschehen.

Die Arbeiterratsmitglieder, besonders der Arbeiterratsvorsitzende, müssen, um sich und die Belegschaftsangehörigen vor Schaden zu bewahren und um die Rechte aus dem Betriebsrätegesetz auszunutzen, mit Sorgfalt an ihre Aufgaben herangehen. Es liegt kein Grund vor, wegen der Möglichkeit der Schadenersatzhaftung etwa ängstlich zu werden. Denn Tatsachen- und Rechtsirrtum allein machen nicht Schadenersatzpflichtig, sondern nur Nichttätigwerden und vorsätzliche Schädigung von Belegschaftsangehörigen wegen politischer oder gewerkschaftlicher Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit. Aber die vorbesprochenen Entscheidungen geben Anlaß zu der Mahnung an die Arbeiterräte, sich zur ordnungsmäßigen Durchführung ihrer Aufgaben von dem Arbeitgeber auf Grund von § 36 BRG. ein zuverlässiges Erläuterungsbuch zum Betriebsrätegesetz zur Verfügung stellen zu lassen. Besonders zu empfehlen ist das Erläuterungsbuch zum Betriebsrätegesetz von Flatow-Kahn-Freund, 13. Auflage, das ganz allgemein anerkannt ist. Hier finden auch die Arbeiterräte auf den Seiten 520 ff. eine ganz ausführliche Darstellung der Rechtslage über die Schadenersatzhaftung der Arbeiterräte.

## Weltenfrühling

*Frühling sollte niemand sein  
Solange noch ein Mensch bruderdarbt.  
Wieviel Herzen gibt es, die, von Stein,  
Strebend Leid verlagern.  
Ach, wer wartet nicht auf Frührosen-*

*fließen.  
Müssen Völker sich zerstreuen,  
Fluch und Krüppel hinterlassen?  
Kann man' eigne Schuld mit Nord-  
deutscher Menschheit du mußt besser werden. [gleiches?  
Verdiene dir das Hoheitszeichen!*

*Überall herrscht Jaudern.  
Soll Vernunft in Hirnen wohnen,  
Darf das Elend nicht in Eden lauern.  
Hat der Armste seine Daseinsrechte,  
Wird kein Bettler mehr uns dauern.*

*Begrabt doch euer würdeloses Hassen,  
Stammend will die Liebe aufstehen!  
Tragt das Blut in letzte Gassen!  
Mit den Augen, mit den Händen,  
Wollen wir allerorten Jubel lassen.*

*Es ist so schwer nicht  
Freude auszufäen.  
Stahlst nur einer im Versöhnungslicht,  
Schiebt Geistesflurmerd befeude.  
Und der Gute hält dem Bösen das Gewicht.*

*Weltenfrühling! Endlich ist's so weit,  
Daß du allen deine Schönheit spendest.  
Es ist Zeit  
Jede Zwietracht zu beenden!  
Weltenfrühling! Gib uns ewig dein Geleit.*

Alexander Merly.

arbeitsgericht (Aktenzeichen RAG. 570/29, Urteil vom 15. November 1929) entschied, daß § 86 BRG. ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB. ist. Die Untätigkeit des Arbeiterratsvorsitzenden habe die Versäumung der in § 86 BRG. bestimmten Fristen zur Folge gehabt und damit dem Arbeiter die Aussicht genommen, die in § 87 BRG. vorgesehene Entschädigung zu erstreiten. Würde sich bei der Prüfung der Entlassung durch das Arbeitsgericht in der Schadenersatzklage gegen den Arbeiterratsvorsitzenden nun herausstellen, daß die Entlassung des Arbeiters eine unbillige Härte sei, dann wäre der Arbeiterratsvorsitzende schadenersatzpflichtig.

Tatsächlich wird es in diesen Fällen selten zu einer Haftung kommen können, da ja die Gerichte die Auffassung des Arbeiterrats nicht nachprüfen können, die dieser darüber hat, ob die Entlassung eine unbillige Härte wäre. Denn selbst wenn entgegen der Ansicht der Gerichte der Arbeiterrat die unbillige Härte verneint, dann stehen sich nur zwei Ansichten gegenüber und hieraus kann sich nie eine Schadenersatzpflicht des Arbeiterrats ergeben. In dem entschiedenen Streitfall war aber auf den Einspruch überhaupt nichts unternommen worden. Hier besteht die Gefahr, daß die Arbeitsgerichtsbehörden nur auf Grund ihrer eigenen Ansicht den Arbeiterratsvorsitzenden zu Schadenersatz verurteilen. Alle Arbeiterratsvorsitzenden müssen daher beachten, daß sie auf jeden Einspruch das Verfahren mindestens bis zur Stellungnahme des Arbeiterrats durchführen müssen. Wird der Einspruch in der Arbeiterratsitzung abgewiesen, dann, aber auch nur dann, kann die Verständigungsverhandlung mit dem Ar-

# An die Arbeiter der ganzen Welt!

Am 1. Mai, dem hohen Feiertag der Arbeit, erhebt der Internationale Gewerkschaftsbund seine Stimme, um den hehren Gedanken der internationalen Solidarität aufs neue und aufs nachdrücklichste zu bekunden.

Allüberall hin, über alle Schranken und Grenzen hinweg, möge dieser Ruf ertönen, ein Kampf Ruf, der alle Kräfte der Arbeiterschaft im Kampfe gegen den Kapitalismus stärken soll. Alle sollen sich dessen bewußt werden, daß es noch eine Kraft gibt, die imstande ist, die Gesellschaft vor dem Untergang zu bewahren, sie aus höchster Not zu erlösen und eine neue Welt zu schaffen. Das noch bestehende kapitalistische Wirtschaftssystem kann kaum noch als das herrschende angesehen werden, da es die Herrschaft über die eigenen Produktionsmittel, über die Technik und seinen Güteraustausch verloren hat. Der sich seiner Wirtschaftlichkeit rühmende Kapitalismus ist zum größten Vergeuder geworden. In den Händen der Kapitalistenklasse ist die Technik zum Fluche geworden. In ihrer Ratlosigkeit zerstören die Leiter der heutigen Wirtschafts- und Staatspolitik durch Abschnürung und Aufrichtung neuer Schranken die Reichtümer, die der Kapitalismus selbst geschaffen hat. Er vermag die ruhenden Arme nicht mehr in Bewegung zu setzen und dabei verrostet seine Maschinenanlagen.

Es gilt an diesem Feiertag der Arbeit, unseren unbezwingbaren Willen zum Ausdruck zu bringen, unseren Arbeitsbrüdern, die außerhalb des Arbeitsprozesses stehen, Arbeit zu verschaffen. Alles, was diesem Zwecke dienlich ist, muß getan werden: deshalb erhebt der Internationale Gewerkschaftsbund die Forderung nach einer allgemeinen Arbeitszeitverkürzung und der Einführung der Vierzigstundenwoche. Gleichzeitig muß alles aus dem Wege geräumt werden, was der Behebung der Arbeitslosigkeit hinderlich ist. An Stelle der Fehlrationalisierung trete planvolle Leitung, Zusammenschluß ersetze Abschnürung, Menschenökonomie beseitige Verwüstung und Brachlegung der Arbeitskraft. Im Namen seiner 14 Mil-

lionen Mitglieder und für die 25 Millionen Erwerbslosen in der Welt fordert der Internationale Gewerkschaftsbund, daß aus dem Versagen der kapitalistischen Wirtschaft die zwingenden Folgerungen gezogen werden.

Am Feiertag der schöpferischen und wertschaffenden Arbeit erheben wir die Forderung nach Beseitigung der unproduktiven Militärrüstungen, die in sich selbst eine ständige Gefahr des Krieges und seiner Schrecken bedeuten. Den Ruf „Nie wieder Krieg!“ verstärken wir durch die Parole: *Vernichtet die Mittel des Krieges!* Die Welt darf nicht den Dividenden der Rüstungsindustrie geopfert werden. Alle Völker müssen sich gegen ihren gemeinsamen Feind wenden: die Rüstungsindustrie. Wir rufen das Gewissen der Menschheit im Namen der Millionen Kriegesopfer wach. Der Profitgier der Waffenfabrikanten, die von Tod und Zerstörung leben, setzen wir den entschiedenen Friedenswillen der Werktätigen und Schaffenden entgegen.

Noch nie ist so klar wie in dieser Krisenzeit, die mit der Gefahr des Krieges und des Faschismus schwanger geht, die gegenseitige Abhängigkeit der Völker und die Notwendigkeit internationaler Solidarität zutage getreten und noch nie hat sich so unabweisbar die internationale Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme aufgedrängt.

Einiger und entschlossener als je muß das internationale Proletariat in dieser Zeit sein, denn von niemand anderem als von ihm selbst ist der Anstoß zur Bessergestaltung der Dinge zu erwarten.

*Gegen Krieg, Munitions- und Rüstungskapitalismus!*

*Für Frieden, Völkerverständigung und Abrüstung!*

*Gegen kapitalistische Anarchie, Arbeitslosigkeit und Hunger!*

*Für planmäßige Gemeinwirtschaft, Arbeit und Brot für alle!*

## Der Internationale Gewerkschaftsbund

### Einspruch und Berufung bei der Arbeitslosenversicherung

Durch die ungeheure Vertrauenskrise, die fast in der ganzen Kulturwelt ungezählte Opfer fordert, sind heute leider sehr viele Menschen gezwungen, öffentliche Mittel zu ihrem Unterhalt in Anspruch zu nehmen. In Deutschland sind es vor allen anderen Unterstützungsweigen insbesondere die Arbeitslosen- und Krisenunterstützung, welche hierbei in Betracht kommen. — Wenn auch die Leistungen dieser Unterstützungen bei weitem nicht dem entsprechen, was wir als Anhänger der modernen Arbeiterbewegung für die Opfer der Wirtschaftskrise als Folge der kapitalistischen Unordnung zur Fristung ihrer Existenz fordern müssen, so ist doch andererseits anzuerkennen, daß nach den gesetzlichen Vorschriften Ungerechtigkeiten und Willkürlichkeiten nach Möglichkeit vermieden werden sollen. Dazu soll ein im Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verankertes Einspruchs- und Berufungsrecht dienen. In Betracht kommt dieses Recht namentlich bei dem völligen oder teilweisen Versagen der Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung, bei der Verhängung von Sperrfristen oder Ordnungsstrafen u. dgl. m.

Wenn etwas derartiges durch ein Arbeitsamt gegenüber einem Antragsteller oder einem Unterstützungsempfänger geschehen soll, so muß ihm dies durch die Entscheidung des Vorsitzenden des betreffenden Arbeitsamtes mitgeteilt werden. Gegen diese Entscheidung kann sowohl der Beteiligte, wenn er sich benachteiligt glaubt sowie jeder, der an der Abänderung des Bescheides ein berechtigtes Interesse hat, Einspruch einlegen (§ 178 Absatz 1 des Gesetzes). Die Bestimmung, daß neben dem Betroffenen auch andere interessierte Personen den Einspruch einlegen können, ist in dieser Fassung etwas ganz Neues. — Der Arbeitslose selbst ist über seine diesbezüglichen Rechte in der Entscheidung zu belehren (§ 178 Absatz 3 des Gesetzes). Dieser Einspruch muß bei dem zuständigen Arbeitsamt, welches die Entscheidung getroffen hat, binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe erfolgen. (§ 178 Absatz 2 des Gesetzes.) Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich erfolgen. — Über den Einspruch

entscheidet ein Dreimännerkollegium, das den Namen Spruchausschuß führt. Der Spruchausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Arbeitsamtes oder einem von ihm zu ernennenden Stellvertreter, der gleichzeitig als Vorsitzender des Spruchausschusses fungiert, und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aus den Reihen der Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes nach § 29 des Gesetzes. (Was der Verwaltungsausschuß ist, interessiert uns in diesem Zusammenhange nicht.) Zeit und Ort des Verhandlungstermins werden dem Einsprecher oder seinem Vertreter schriftlich mitgeteilt. Die Verhandlungen des Spruchausschusses sind öffentlich. — Bestätigt der Spruchausschuß den Entsch. des Vorsitzenden des Arbeitsamtes, so ist die Entscheidung in der Regel dann endgültig, wenn sie einstimmig gefaßt worden ist; jedoch kann der Spruchausschuß auch trotz einstimmigen Beschlusses die Berufung für zulässig erklären, wenn der Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist. Zulässig ist die Berufung immer dann, wenn der Beschluß des Spruchausschusses die Entscheidung des Vorsitzenden abändert, oder sie wohl bestätigt, aber nicht einstimmig. Der Vorsitzende des Spruchausschusses hat daher bei der Verkündung des Beschlusses anzugeben, in welcher Weise der Beschluß gefaßt worden ist, und ob Berufung zulässig ist oder nicht.

Merkwürdig ist nun, wer alles Berufung einlegen kann. Nach § 180 Absatz 1 des Gesetzes kann Berufung einlegen der Arbeitslose selber, der Vorsitzende des Spruchausschusses sowie jeder der beiden Beisitzer. Das auch Neue und Eigenartige erscheint auf den ersten Blick merkwürdig und ist in dieser Form auch nur im Gesetz für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu finden. Diese Einrichtung hat sich aber in der Praxis recht gut bewährt. — Die Berufung muß wieder innerhalb einer Frist von zwei Wochen von der Verkündung der Entscheidung an gerechnet eingelegt werden und zwar bei dem Oberversicherungsamt, in dessen Bezirk das zuständige Landesarbeitsamt seinen Sitz hat. Bei jedem Oberversicherungsamt ist eine Spruchkammer für Arbeitslosenversicherungssachen eingerichtet, genau, wie sie auch für Berufungsklagen aus der Unfall- und Invalidenversicherung

bestehen. Diese Spruchkammer ist besetzt ebenfalls mit drei Personen: Einem Beamten des Oberversicherungsamtes, meist einem juristisch gebildeten Regierungsrat, und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Auch die Verhandlungen vor dem Oberversicherungsamt sind öffentlich. Dieses Gericht, das auch etwaige Zeugen verantwortlich (eidlich) vernehmen kann, entscheidet nun in der Regel endgültig, d. h. ein weiteres Rechtsmittel gibt es dann nicht mehr. In Ausnahmefällen kann es aber auch, wenn es sich um Fragen grundsätzlicher Art handelt, über die noch kein Urteil höchster Instanz vorhanden ist, oder aber, wenn dies der Fall ist, das Gericht nicht glaubt, sich ihm anschließen zu können, die betreffende Sache zur grundsätzlichen Entscheidung weitergeben an den Spruchsenat für Arbeitslosenversicherung beim Reichsversicherungsamt in Berlin. Dieser Senat, der entweder ein endgültiges Urteil von sich aus fällen oder die Sache mit entsprechenden Hinweisen zur nochmaligen Verhandlung an die Vorinstanz zurückverweisen kann, besteht aus fünf Mitgliedern, wobei ebenfalls je ein Beisitzer aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen sind.

Die Sache sieht auf den ersten Blick ziemlich kompliziert aus, sie ist es aber nicht. Viel komplizierter sind die Vorschriften des Gesetzes selbst, seiner Ausführungsbestimmungen und die Erlasse, die die Landesarbeitsämter herausgegeben haben. Deren Kenntnis gibt erst die nötigen Anhaltspunkte, ob Einspruch oder Berufung Erfolg haben werden oder nicht. Deshalb ist es für den freigewerkschaftlich organisierten Arbeitslosen stets besser, sich einer kundigen Vertretung zu versichern. Er setzt sich deswegen am besten mit seiner örtlichen Verbandsleitung in Verbindung, die ihn an eine Rechtsauskunftsstelle des nächsten Ortsausschusses des ADGB. (Arbeitssekretariat) verweisen wird. Hier kann er über die Erfolgsmöglichkeiten beraten, sowie gegebenenfalls auch vertreten werden, wozu er dem Vertreter eine Vollmacht zu geben hat. Für den Rechtsunkundigen ist es oftmals schwer, seine Interessen wirksam zu vertreten, ja manchmal schädigt er sich durch Unkenntnis selbst, während der Kundige für ihn etwas Ersparliches oftmals mit Leichtigkeit herausholen könnte.

**Achtung! Achtung!**  
**Köln a. Rh.**

Ab 1. Mai 1932 befindet sich unser Tagungslokal im Volkshaus, Köln, Severinstraße 199.

**Farbenlehre für das Steindruckgewerbe**

Eine berufskundl. Grundlage für Schule und Praxis. Verlag: Verband der Lithogr., u. Steindr. Preis 3.— einschl. Porto. Durch Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig.

**Zinkdruckpasten** in Ia Lithographie-Qualität

**Ia Auswaschtinktur** Zinkätzsalz D. R. P.

**Entsäuerungspulver, Schleifkugeln**

sowie sämtliche Utensilien für den Zinkdruck

**Karl Meß G. m. b. H., Berlin SO 36** Wiener Straße Nr. 50  
Tel. F. 8 Oberbaum 2294.